Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Breslau die Expedition der Breslauer Zeitung, Herrenstraße Nr. 20.
Insertions-Gebühr für den Raum einer sechstheiligen Petitzeile 1¼ Sgr.

Das vierteljährige Abonnement beträgt in Breslau 1 Rtl. 15 Sgr., außerhalb in allen Theilen der Monarchie incl. Postzuschlag 1 Rtl. 24 Sgr. 6 Pf.
Die Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der zwei ten Feiertage.

Breslauer Zeitung.

№ 97. Montag den 7. April 1851.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 4. April, Abends 8 Uhr. Das Gerücht, daß in Montpellier Unruhen ausgebrochen wären, hat sich nicht bestätigt. — Das Ministerium berathet die deutsche Frage. — Die beurlaubten Diplomaten sind auf ihre Posten abgegangen. — Guizot beabsichtigt die „Assemblée nationale“ zu kaufen. — In der Legislativen beantragt Duprat denjenigen zu strafen, der einen Antrag auf Präsidentschafts-Verlängerung stellen würde, und die dahin zielenden Bülletins zu vernichten. — Der Kriegsminister verlangt Verstärkung des Kriegsbudgets auf das Jahr 1852.

Paris, 4. April, Nachmittag 5 Uhr. 3pCt. 57, 15. 5pCt. 92, 80.

Madrid, 30. März. Die Kommission hat den Schuldenbericht niedergelegt.

Stettin, 5. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Roggen, pr. Frühj. 31¾ Br., pr. Septbr. 34 Br. — Rüböl, 9⅚, pr. Herbst 10¼ Geld. — Spiritus, 23½, pr. Juni 23 Brief.

Hamburg, 5. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Getreide, unverändert. — Roggen, weniges fester. — Oel, pr. Frühjahr 20½, pr. Oktober 21, flau. — Kaffee, unverändert, stille.

(Berl. Bl.)

Mailand, 2. April. Eine offizielle Bekanntmachung ist erschienen, wonach diejenigen Eigenthümer und Haus-Inspektoren, welche auf ihren Lokalitäten angeklebte revolutionäre Plakate und Abzeichen sofort abzunehmen unterlassen, mit Geldstrafen von 10 Fl. CM. belegt werden. Aus den einfließenden Strafgeldern wird ein Fonds gebildet, aus welchem jeder, der einen Verbreiter und Anhefter solcher Plakate und Abzeichen auf frischer That ertappt und der Behörde anzeigt, eine Belohnung von 100 Fl. CM. erhält.

Rom, 29. März. Se. Heiligkeit verbietet den Druck von Schriften, worin die Werke von Rosminis der Ketzerei beschuldigt werden. Ein gleiches Verbot ist bereits vom Papste Gregor XVI. ausgegangen, das aber später annullirt wurde. — Die Controverse zwischen Rom und Portugal ist endlich geschlichtet. — Nächstens werden republikanische Anweisungen von 15½ und 65 Bajocchi außer Umlauf gesetzt.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

Zweite Kammer.

Fünfundfünfzigste Sitzung vom 5. April.
Eröffnung: 12 Uhr.
Präsident: Graf Schwerin.

Abg. v. Patow referirt über einige von der Kommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungskommissar an dem Strafgesetzbuch vorgenommene Fassungsänderungen. **Das Strafgesetzbuch wird hierauf mit diesen bei der Schlußredaktion angebrachten formellen Aenderungen ohne Diskussion angenommen. In gleicher Weise erfolgt die Annahme des Einführungsgesetzes und hiernächst die des Gesetzes über den Belagerungszustand. — Die Berathung des Berichts der Justizkommission über die Verordnung vom 2. Januar 1849, betreffend die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und die anderweitige Organisation der Gerichte, wird fortgesetzt.** v. Bismark-Schönhausen erhält zuerst das Wort. Er vindicirt den Patrimonialgerichten gewisse Vorzüge vor den königlichen. Angriffe auf die Patrimonialjustiz haben früher das Paradepferd liberaler Schriftsteller und Redner abgegeben. Man habe aber nicht erwähnt, daß die Patrimonialrichter in den freundschaftlichsten Beziehungen zu den Gerichtseingesessenen standen, daß die Eintreibung der Gerichtskosten bei weitem nicht mit der Strenge erfolgte, welche die Verhältnisse der fiskalischen Gerichte nothwendig machen. Allerdings sei nicht zu verkennen, daß die Verwahrlosung, welche die Patrimonialgerichte von Oben her erfahren haben, bei einem Theile des Volkes in der Alterirung des Rechtsbewußtseins ihre Früchte getragen habe. Trotzdem und trotz aller Verhetzungen bestehe noch eine Vorliebe für diese Institute. Die besondere Sympathie des Redners wird den Patrimonialrichtern zu Theil, die ganz unverschuldet um einen Theil ihrer Einnahmen gekommen und dafür durch vorgegebene Vortheile entschädigt seien, die durch die neue Anciennetäts-Ordnung illusorisch gemacht sind.

Wentzel glaubt aus seiner langjährigen und mannigfaltigen Erfahrung versichern zu können, daß man am besten thue, an der Gerichtsorganisation, wie sie jetzt zu Stande gekommen ist, so wenig als möglich zu ändern. Was die Patrimonialgerichte angehe, so haben diese durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit ihre Berechtigung verloren. Bereits 1810 stand die Aufhebung derselben nahe bevor, diese ist daher nicht erst später zum Steckenpferd liberaler Schriftsteller gemacht worden. Wer auf die Schnelligkeit des gerichtlichen Verfahrens Gewicht legt, kann die Aufhebung nicht bedauern. Die Hauptsache bleibe aber immer, daß die Grundforderung der neueren Zeit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Patrimonialgerichte beseitigt habe, und deshalb hofft der Redner, werde der Justizminister, trotz aller Wünsche, die Patrimonialgerichte wieder einzuführen, an der neuen Organisation festhalten.

Graf Arnim glaubt, daß der vorige Redner sich im Laufe seines Vortrages an ihn mit einer Frage gewandt habe, und bittet den Präsidenten, ihn vor persönlichen Anfragen eines Redners zu schützen. Dem Präsidenten scheint, daß Graf Arnim sich durchaus geirrt habe. (Unruhe, Beifall.)

Die Dringlichkeit der Verordnung wird darauf mit überwiegender Mehrheit anerkannt.

§ 1 des von der ersten Kammer genehmigten Entwurfs handelt speciell von der Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit. Dies Thema ruft von Neuem eine Debatte hervor, an welcher sich Beseler, v. Kleist-Retzow und Graf Arnim betheilen. § 1 wird unverändert angenommen. Ueber eine auf diesen Paragraphen bezügliche Petition des Hospitals-Kollegiums im Löbenicht zu Königsberg **wird zur Tagesordnung übergegangen.**

§ 2, welcher bestimmt, daß die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit ohne Entschädigung erfolgen solle, sowie § 3, welcher den königlichen Behörden die vorhandenen Gerichts-Utensilien der Privatgerichte überweist, werden gleichfalls und zwar ohne Debatte angenommen.

Zu § 4 sind mehrere Amendements eingebracht. Es handelt sich hauptsächlich um Entschädigung der Patrimonialrichter für ihr früheres Gehalt, so wie um die Frage, ob sämmtliche lebenslänglich angestellte Patrimonialrichter, deren Anstellungsurkunden von der vorgesetzten Behörde bestätigt sind, oder ob nur diejenigen, deren Bestätigung unbedingt und ohne Vorbehalt erfolgt ist, vom Staate übernommen werden sollen. Die erste Kammer hat sich für die erste Alternative, die Kommission der zweiten Kammer für die letzte Alternative entschieden. Die Amendementsteller motiviren unter großer Unaufmerksamkeit des Hauses ihre Amendements.

Der Justizminister befürwortet die unveränderte Annahme des § 4 der Regierungs-Vorlage, welche von dem Beschlusse der ersten Kammer abweicht. Die vormaligen Patrimonialrichter seien im Allgemeinen in einer ihren Wünschen entsprechenden Weise untergebracht und hätten keine Ursache, sich über ihre jetzige Lage zu beklagen. Man dürfe namentlich nicht übersehen, daß diejenigen von ihnen, welche in der Richterkarriere verblieben, jetzt im Besitze eines festen Gehalts seien, während dieselben früher meist nur — wenn auch contra legem — die sehr ungewisse Sportel-Einnahme bezogen hätten.

Bei der Abstimmung fallen sämmtliche Amendements; auch die von der ersten Kammer beschlossene Fassung wird verworfen und § 4 in der ursprünglichen Fassung der Regierungs-Vorlage angenommen. Dasselbe geschieht mit den §§ 5—7. Die Kammer beschließt hierauf die Vertagung der Diskussion.

Der Abg. Hoffmeier verlangt eine Abendsitzung. v. Kleist-Retzow befürwortet dies: das dringendste sei die Berathung der Finanzgesetze. Dieselbe könne Montag erfolgen, wenn heute eine Abendsitzung stattfinde. v. Vincke entgegnet: die Berathung der Finanzgesetze sei nicht so dringend, da das Geld ja bereits ausgegeben sei. (Große Heiterkeit.) Die Kammer entscheidet sich gegen eine Abendsitzung.

Schluß 3½ Uhr. Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr.

Berlin, 4. April. Se. Majestät der König haben am 31. v. M. dem bisherigen königl. spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, General-Lieutenant v. Armero y Millares, im Schlosse zu Charlottenburg eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Ihrer Majestät der Königin von Spanien entgegenzunehmen geruht, wodurch derselbe von dem Posten, den er in der gedachten Eigenschaft am hiesigen Hofe bekleidete, abberufen wird.

Berlin, 5. April. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Intendantur-Rath Jordan II. des Garde-Corps zum Militär-Intendanten des 7. Armee-Corps; und den bisherigen Kammergerichts-Assessor Léon zum Hof-Kammer-Rath bei der Hofkammer der königl. Familiengüter zu ernennen.

Abgereist: Der General-Major und Kommandeur der 1sten Garde-Landwehr-Brigade, v. Knoblauch, nach Rendsburg.

[Militärwochenblatt.] v. Briesen, Hauptm. vom 16. Inf.-Reg. zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 15. Landw.-Regts. ernannt. Lilie, Hptm. vom 13. Inf.-Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bat. 18. Ldw.-Regts. ernannt. Velthusen, Hauptm. vom 4. Jäger-Bat., ins 13. Inf.-Regt. versetzt. Quednow, Major von der Adj., kommand. beim Garde-Schützen-Bat., zum Komdr. des 4. Jäger-Bats. ernannt. v. Radowitz, Gen.-Lieut., soll unter den Offizieren von der Armee geführt werden. v. Alvensleben, Major a. D., die Erlaubniß erhalten, statt der Armee-Unif. die Unif. des 6. Kür.-Reg. mit den vorschr. Abz. f. V. zu tragen. Herwarth v. Bittenfeld, Major u. Komdr. des 2. Bats. 7. Reg., als Komdr. des Füs.-Bats. ins 31. Inf.-Regt. versetzt. v. Maltitz, Major u. Komdr. des 3. Bats. 18., zum Komdr. des 2. Bat. 7. Regts. ernannt. Wiedner, Major vom 7. Art.-Regt., mit der Reg.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilvers., u. Pens., der Abschied bewilligt. v. Witzleben, Major vom 31. Inf.-Regt., mit Pens. zur Disp. gestellt. Ludz, Major u. Komdr. des 3. Bats., 15. Regts., mit der Unif. des 22. Inf.-Regs. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.

Dasselbe Blatt enthält folgende Verordnung, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften:

Zur Ausführung des die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar v. J. ist von den königl. Ministerien des Krieges und des Innern nachstehende Instruktion an die oberen Provinzial-Behörden erlassen worden, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 28. März 1851.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
von Wangenheim. von Schüz.

Nach den Berichten mehrerer Landräthe und Kreis-Kommissionen hat das Gesetz vom 27. Februar v. J.,

betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften,

nicht überall die richtige Auslegung gefunden und in Folge dessen Anforderungen hervorgerufen, deren Erfüllung für die davon betroffenen Kreise in der Unmöglichkeit liegt. Namentlich wird darüber geklagt, daß durch zu große Verheißungen der Landwehr-Commandeure an die einberufenen Reservisten und Wehrmänner hin und wieder die Meinung verbreitet worden sei, als ob den Familien derselben ohne Unterschied mindestens die im § 5 jenes Gesetzes bestimmte Geldunterstützung von den Kreisen gewährt werden müsse.

Um den hierauf gegründeten viel zu weit gehenden Ansprüchen für die Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, den königlichen General-Kommando's und den königlichen Ober-Präsidien Folgendes zu eröffnen:

Durch das erwähnte Gesetz wird den Familien der zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften nicht ohne Ausnahme, sondern nur, wie der § 1 dies ausdrücklich besagt, im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung zugesichert. Auch ist demgemäß im § 4 die Gewährung der Unterstützung in jedem einzelnen Falle von dem Nachweise der Unterstützungsbedürftigkeit abhängig gemacht und im § 6 der Kreis-Unterstützungs-Kommission die Unterscheidung nicht nur über die Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Familien, sondern auch über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung übertragen worden.

Ihre volle Berechtigung finden diese Bestimmungen in dem Zwecke des Gesetzes, welcher lediglich darin besteht, diejenigen Familien, die durch die Einberufung eines Reservisten oder Landwehrmannes ihre Subsistenzmittel verloren haben, während der Abwesenheit ihres Ernährers gegen drückende Noth zu schützen.

Hieraus ergiebt sich, daß die im § 5 des Gesetzes normirte Geld-Unterstützung zum vollen Betrage nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb des einberufenen Reservisten oder Landwehrmanns als das alleinige Subsistenzmittel seiner zurückbleibenden Familie anzusehen ist, weil nur in einem solchen Falle die Unterstützungs-Bedürftigkeit im vollen Umfange sich anerkennen läßt.

Das Gesetz will jedoch nach seinem oben angegebenen Zwecke außer den eben erwähnten Familien auch diejenigen berücksichtigt wissen, welche zwar nicht im vollen Maße, dennoch aber aus dem Grunde der Unterstützung bedürftig sind, weil sie einen Theil von dem, was sie zu ihrer Subsistenz gebrauchen, aus dem Erwerbe des einberufenen Reservisten oder Wehrmanns empfangen haben, und ohnedem sich nicht allein erhalten können.

Diese Familien haben indeß, da ihre Unterstützungs-Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes nur eine partielle ist, keinen Anspruch auf den vollen Betrag der im § 5 bestimmten Summe, sondern müssen sich mit einem nach den dort normirten Sätzen zu bemessenden Theile derselben begnügen, wenn die Kreiskommission (§ 6) nach sorgfältiger Untersuchung ihrer Verhältnisse eine solche Unterstützung für ausreichend erachtet.

Wollte man auch diesen Familien ohne Ausnahme einen Anspruch auf die im § 5 bestimmte Unterstützung zum vollen Betrage einräumen, so würden dieselben nicht selten sich während der Abwesenheit des Familienvaters in einer bessern Lage befinden, als vor seiner Einberufung, ja es würde dies sogar dahin führen, daß die Lage derselben eine bessere wäre, als die mancher Kreiseinsassen, welche zur Aufbringung der Unterstützungsgelder beitragen müssen. Dies aber ist nicht die Absicht des Gesetzes, sondern würde im Gegentheil dem Sinne desselben geradezu widersprechen. Eben so wenig darf der letzten Bestimmung des § 10 über Nichtanrechnung der Unterstützungen einzelner Priatpersonen auf die Kreisunterstützungen eine nach dem Gesetz nicht zu rechtfertigende Ausdehnnng gegeben, und deßhalb namentlich dasjenige in diesem Sinne nicht, als Privatunterstützung angesehen werden, was den Reservisten und Wehrmännern, welche in Privat-Dienstverhältnissen stehen, in Rücksicht auf den Fortbestand derselben und den Wiedereintritt in diese Verhältnisse nach ihrer Rückkehr, bis dahin (wie dies besonders auf dem platten Lande bei Dienstboten, Tagearbeitern 2c. häufig zu geschehen pflegt) die Dienstherren von den vertragsmäßig ihnen zustehenden Kompetenzen zur Subsistenz ihrer Familien belassen.

Die königl. General-Kommando's und die königl. Ober-Präsidien ersuchen wir ergebenst, die betreffenden Militär- und Civil-Behörden hiervon in Kenntniß zu setzen. Auch wollen die königl. General-Kommando's dafür Sorge tragen, daß die Reservisten und Wehrmänner hierüber bei den Kontrol-Versammlungen in geeigneter Weise ausführlich belehrt werden.

Berlin, den 20. März 1851.

Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Stockhausen. Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Berlin, 5. April. [Zur deutschen Frage.] Das C. B. meldet: „Oesterreich hat es nicht unterlassen bei der gegenwärtigen Sachlage den zu ihm haltenden Königreichen neuerdings die beruhigendsten Versicherungen über seine Verhandlungen mit Preußen zugehen zu lassen und namentlich Baiern die wiederholte Versicherung zu ertheilen, daß Oesterreich die ihm gemachten Zusagen, „welche auf der Stellung der Macht Baierns in politischer wie in kirchlicher Rücksicht“ basirten, auch in seinen Verhandlungen mit Preußen aufrecht erhalten werde. — Wir hören ferner, daß in der sich so verzögernden Antwortsnete des österreichischen Kabinets an das hiesige, eine Stelle Platz finden werde, welche, indem sie für Baiern eine bevorzugte Stelle bei jeder neuen Konstituirung einer Bundesgewalt in Anspruch nimmt, die Ansichten Oesterreichs in dieser Beziehung auf das Macht- und Rangverhältniß Baierns in Deutschland offen ausspricht. Man hält es in Wien für unerläßlich nothwendig, „der ersten deutschen Macht neben den beiden europäischen Großmächten des deutschen Bundes eine bevorzugte Stellung zu geben.“ Zwischen dem Fürsten Schwarzenberg und dem Herrn v. d. Pfordten ist in der neuesten Zeit neben dem lebhaften offiziellen Kourier- und Notenwechsel, auch eine Privatkorrespondenz eifrig betrieben worden, — Alles spricht für geheime, sehr wichtige Beziehungen zwischen Oesterreich und Baiern, — deren gemeinsames nächstes Auftreten noch in einer Zusammenkunft des Kaisers mit dem Könige Max, wenn nicht verabredet, doch bekräftigt werden möchte.“

Die N. Preuß. Ztg. enthält folgende Mittheilungen: „Die Konferenzen, welche gestern in Folge der von dem Adjutanten des Generals v. Thümen überbrachten Depeschen im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stattgefunden haben, betrafen Punkte, über welche sich die deutschen Kommissarien mit den dänischen Bevollmächtigten nicht zu einigen vermögen. Einer dieser Punkte betrifft die von der dänischen Regierung in Anspruch genommene Berechtigung, dänische Offiziere in das holsteinische Bundes-Kontingent aufzunehmen, während die deutschen Kommissare nur genehmigen zu dürfen glauben, daß zwar Holsteiner, welche in der dänischen Armee gedient haben, in das holsteinische Kontigent eintreten können, geborenen Dänen aber dieser Eintritt verschlossen bleiben muß. Dem Vernehmen nach sind sowohl die österreichische wie die preußische Regierung mit der Ansicht ihrer Kommissarien einverstanden. Das Verhältniß zwischen den Oesterreichern und den Dänen scheint übrigens durchaus nicht ein so freundliches zu sein, wie manche Blätter behaupten. Der österreichische General Signorini hat mit dem dänischen General Gerlach Unterhandlungen gepflogen, die sehr gereizt sein müssen, denn sie haben die Veranlassung zu einer Forderung gegeben.

Verschiedene Blätter legen auf die „Eventualität“ der Beschickung des Bundestags Seitens Preußens und der übrigen früheren Unionsverbündeten einen besonderen und tiefen Nachdruck. Wir bemerken dazu, daß die Nichtbeschickung des Bundestags blos eintreten würde, wenn zuerst die österreichische Regierung die in der letzten diesseitigen Note aufgestellten Forderungen der preußischen Regierung einfach annimmt, und dann auf den Dresdener Konferenzen die in Folge solcher Annahme von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich aufzustellenden Propositionen die nothwendige allgemeine Zustimmung fänden. Ersteres aber und Letzteres scheint uns nicht sehr wahrscheinlich, also die Beschickung des Bundestages fast gewiß.

Außer dem Oberpräsidenten v. Bonin werden u. A. auch die Grafen v. Alvensleben und v. Bernstorff genannt als mögliche Vertreter Preußens auf dem Bundestage. Was den Grafen v. Alvensleben anbetrifft, so zweifelt man jedoch an seiner Annahme dieser Ernennung, die übrigens auch nur für den Fall erfolgen könnte, wenn die Dresdener Konferenzen sofort abgebrochen würden.“

[Gegen die Gemeindeordnung.] Der Abgeordnete zur ersten Kammer, Landes-Oekonomierath Koppe, einer der entschiedensten Gegner der neuen Gemeindeordnung, hat seine Angriffe gegen diese Schöpfung des gegenwärtigen Ministeriums, die er zum Theil bereits in der „N. Pr. Zeitung“ entwickelt hat, jetzt in einer besonderen Schrift „Ueber die Verwaltung der Landgemeinden“ ausführlicher erörtert. Er macht ihr den Vorwurf, daß sie gegen die Mängel der bisherigen Gemeindeverfassung keine Abhilfe gewähre, sie erscheine als „ein Machwerk nach ausländischen Mustern, weniger auf das Wohl der Gemeinden, und mehr auf die Bequemlichkeit der bureaukratischen Beamten, auf die Vemehrung der Schreiberei und mithin auf eine Gelegenheit zur Anstellung vieler Beamten berechnet.“ Drei Viertheile der Einwohner Preußens, sagt Hr. Koppe, leben in Landgemeinden, und doch seien ihre Bedürfnisse in der Gemeindeordnung am wenigsten berücksichtigt. Der Grund liegt in der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, dessen Entwurf von Regierungsbeamten ausgegangen sei. Der letzte Abschnitt enthält Vorschläge zu einer den Bedürfnissen der Langemeinden angemessenen Verwaltung. Sie beruhen sämmtlich auf dem Prinzip der „Selbstverwaltung.“ Die Vorsteher der Landgemeinden sollen ein Strafrecht innerhalb gewisser Grenzen eingeräumt erhalten. Zu dem Ende sollen die Polizeistrafgesetze für die ländliche Bevölkerung von der für die städtische getrennt und in „verständliche Fassung“ gebracht werden. Bezirksbeamte, zu welchen „angesessene, durch Besitzthum, Bildung und untadelhaften Wandel ausgezeichnete Männer“ bestellt werden sollen, üben unentgeltlich die Aufsicht über die Amtsführung der Gemeindevorsteher, sie „begutachten“ die Rekursgesuche gegen die Straferlasse der Gemeindevorsteher, über welche der Polizeirichter in zweiter Instanz zu entscheiden hat 2c. Außerdem werden noch Erschwerungen des Niederlassungsrechtes, der Schließung zu früher Ehen u. dgl. als probate Mittel in Vorschlag gebracht. Die Schrift, die bei den Gesinnungsgenossen des Verfassers gewiß Beifall finden und schon darum auf die Beachtung in anderen Kreisen gerechten Anspruch hat, ist hier im Verlage von Hold erschienen. (C. B.)

[Die Untersuchung gegen Harkort.] Die Kommission der zweiten Kammer für das Justizwesen hat in ihrer Sitzung vom 28. v. Mts. die bei der Kammer beantragte Genehmigung zu einer gegen den Abgeordneten Harkort auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. Juni 1849 während der Dauer der Sitzungsperiode einzuleitenden Untersuchung ertheilt. Der Bericht der Kommission, vom Abg. Simson, ist eben im Druck erschienen. Nach demselben hat das k. hiesige Polizei-Präsidium die unter dem Titel: „Bürger- und Bauern-Brief“ bei C. J. Kleemann erschienene, 24 Seiten kl. Oktav starke Schrift des Hauptmanns a. D., Friedr. Harkort, am 1. März d. J. in Beschlag nehmen lassen und ist auf Grund des § 17 der Verordn. vom 30. Juni 1849 gegen den Verfasser die Anklage erhoben und zu der Untersuchung gegen den Verfasser Seitens des Justizministers die Genehmigung der Kammer nachgesucht worden. Die Kommission erkannte an, daß in dem gegenwärtigen Falle eine „tendenziöse“ Verfolgung eines Abgeordneten nicht angenommen werden könne, und daß die Kammer in solchen Fällen die Genehmigung zur Untersuchung allemal zu ertheilen habe; insbesondere hält die Kommission dafür, daß es nicht Aufgabe der Kammern sein könne, die Anklage juristisch zu prüfen. Sie hat sich damit begnügt, aus den ihr zugekommenen Mittheilungen zu entnehmen, daß der Vorwurf, den der Staatsanwalt der Schrift macht, dahin geht, dieselbe rege, in der Absicht den öffentlichen Frieden zu stören, Angehörige des Staates zu Haß und Verachtung gegen einander auf. Der Ober-Staatsanwalt bezeichnet als Grund für die Fortdauer der Beschlagnahme die Tendenz der Schrift, den Bürger- und Bauernstand gegen das in ihr näher bezeichnete Junkerthum aufzureizen. Darüber, ob das Wort „Junkerthum“ im Sinne des § 17 des genannten Gesetzes eine Klasse von Staats-Angehörigen bezeichne, enthalten die von der Kommission eingesehenen Akten des Stadtgerichts nirgens Etwas.

Der Abgeordnete Harkort hat bei seiner Auslassung vor der Kommission den lebhaften und dringenden Wunsch ausgesprochen, die Genehmigung möge sofort ertheilt werden; die Kommission hielt sich dadurch überzeugt, derselbe werde an der Erfüllung seiner Pflichten gegen den Wahlkreis und das Land nicht behindert werden und beschloß mit 9 gegen 2 Stimmen: der Kammer die Ertheilung der Genehmigung zur Untersuchung gegen den Abg. Harkort in gegenwärtiger Sitzungsperiode zu empfehlen. — Die inkriminirte Schrift und verschiedene Aktenstücke sind zur Einsicht der Mitglieder im Büreau des Hauses niedergelegt.

Berlin, 5. April. [Tagesbericht.] Heute Abend findet eine Berathung des Staatsministeriums statt.

Die Preuß. Zeitung enthält folgende Erklärung: „Unter den durch das k. dänische Oberpostamt in Hamburg dem preußischen Oberpostamte daselbst in neuerer Zeit überwiesenen Briefen haben sich auch mehrere, längst veraltete Briefe aus dem Schleswigschen befunden, welche vermuthlich während der Kriegsunruhen in Schleswig verlegt gewesen und erst jetzt zum Vorschein gekommen sind. Die Empfänger solcher Briefe werden sich hierdurch die verspätete Ankunft derselben erklären können und daher die Verzögerung nicht der preußischen Postverwaltung beimessen dürfen.“

Die in der Stadt seit einigen Tagen umlaufenden Gerüchte von einer Personal-Veränderung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind nach der N. Pr. Ztg. anscheinend durch den Umstand hervorgerufen, daß dem Wunsche des Unter-Staats-Sekretärs v. Lecoq, in der Nähe des Ministerhotels eine Wohnung zu erhalten, durch Einräumung mehrerer Zimmer im Gebäude des Minister-Präsidenten, Wilhelmsstraße, gegen angemessene Mieths-Entschädigung, entsprochen ist.

Es bestätigt sich jetzt das schon seit einigen Tagen umlaufende Gerücht, daß der Chef der Bank, Hr. Hansemann, mit einem Wartegelde von 2000 Thlr. zur Disposition gestellt ist und seine bisherigen Funktionen auf den Handelsminister übergehen sollen. (Bisher hatte Hr. H. 5000 Thlr. Gehalt und 1000 Thlr. Mieths-Entschädigung.) Ein diese Angelegenheit betreffender Beschluß ist im Staatsministerium gefaßt worden. — An diese Mittheilung knüpft die Nat.-Z. folgende Bemerkungen: „Die Maßregel deutet, ganz abgesehen von politischen Motiven, welche man damit etwa in Verbindung bringen möchte, darauf hin, daß nunmehr eine durchgreifende Reorganisation des genannten Instituts in Angriff genommen werden soll, eine Reorganisation, die in den Händen des Hrn. Hansemann mit schwer zu besiegenden Hindernissen zu kämpfen gehabt haben mag. Bekanntlich hatte seit dem Jahre 1837 der jetzige Präsident, Herr

v. Lamprecht, — bis dahin Rath im Ministerium für geistliche Angelegenheiten — an der Spitze der Geschäfte gestanden, und dieselben bis gegen das Ende des Jahres 1848 unter der Aufsicht des verstorbenen Staatsministers Rother geleitet. Es liegt die Vermuthung nahe, daß Anordnungen, welche der sich vorzugsweise auf den kaufmännischen Standpunkt stellende Herr Hansemann im Interesse der Aktionäre zu treffen für nöthig erachtet haben mag, mit den bis dahin befolgten Prinzipien in vielfache Konflikte gerathen und selbst an denjenigen Stellen Anstoß erregen konnten, wo auch nicht rein persönliche Interessen von vorn herein widerstrebende Einflüsse ins Leben gerufen hatten. Die bekannte Beschwerde des Centralausschusses, deren vorigen Sommer öffentliche Blätter mehrfach gedachten, war das erste offen zu Tage tretende Symptom eines Zerwürfnisses, welches damals durch die Seitens des Staatsministeriums erfolgte Zurückweisung der Klage zwar scheinbar beseitigt, nichts desto weniger in der Wirklichkeit fortdauerte, und nunmehr durch die Bemühungen eines einflußreichen Kammermitgliedes, des Herrn v. Bismark-Schönhausen, ihren Endpunkt in obiger Quiescirung erreicht hat."

Die Beschlagnahme der Broschüre „Zur Politik der Contrerevolution in Preußen" ist, wie die Voß. Z. berichtet, Seitens der Staatsanwaltschaft bestätigt und von der Rathskammer des Kriminalgerichts gegen Heinrich von Arnim die Versetzung in Anklagezustand beschlossen worden. Die Einwilligung der ersten Kammer zu seiner gerichtlichen Verfolgung dürfte, wie sie hinzufügt, in diesem Augenblicke bereits nachgesucht sein.

Die neueste Nummer des Justiz-Ministerialblattes enthält in ihrem amtlichen Theile ein Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, worin die Ansicht ausgeführt wird, daß über die Befugniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft der Rechtsweg nicht zulässig ist, auch wenn das Recht dazu auf dem Hause beruht und in dem Hypothekenbuche eingetragen ist.

Königsberg, 1. April. [Der Entwurf einer allgemeinen Strafprozeßordnung] ist jetzt auch den Gerichten unserer Provinz von dem Justizminister zur Begutachtung mitgetheilt. Auch einzelne Gerichtsärzte sind über die in das Gebiet der forensischen Medizin einschagenden Bestimmungen zu gutachtlichen Aeußerungen veranlaßt worden. Diese neue Strafprozeß-Ordnung ist bestimmt, an die Stelle der Verordnung vom 3. Januar 1848 und der Kriminalordnung vom 11. Dezbr. 1805 zu treten. Die Bestimmungen über die Bildung der Schwur-Gerichte sind, als mit der noch nicht vollendeten Organisation der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretungen im Zusammenhange stehend, nicht in die Strafprozeßordnung, sondern in einem besondern Gesetzentwurf aufgenommen worden, welcher den Behörden ebenfalls zur gutachtlichen Aeußerung zugeht. (Ostpr. Z.)

Posen, 4. April. [Herr v. Minutoli.] Der kürzlich zum General-Consul für Spanien und Portugal ernannte wirkliche geheime Ober-Regierungsrath Herr v. Minutoli, unser ehemaliger Polizeidirektor, ist gestern Abend von Berlin hier angekommen. Es ist bereits gemeldet worden, daß derselbe vor Antritt seines auswärtigen Postens die Fabriken in den Provinzen besuchen wird, um sich mit deren Leistungen und Verhältnissen vertraut zu machen; von hier wird Herr v. Minutoli, wie verlautet, sich zunächst nach Schlesien begeben, um der dortigen Leinen-Industrie, die früher auch auf der Pyrenäischen Halbinsel Anerkennung fand, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden; hoffentlich gelingt es seiner bekannten Thätigkeit, den schlesischen Leinenhandel nach Spanien wieder in Flor zu bringen. — So eben erfahren wir, daß Herr v. Minutoli heute früh bereits nach Breslau abgereist ist. Von Schlesien aus beabsichtigt derselbe durch die Provinz Sachsen, Westfalen und die Rhein-Provinzen über Paris sich an seinen Bestimmungsort zu begeben. (Pos. Z.)

Deutschland.

Frankfurt, 2. April. [Die Bundesversammlung] hielt heute eine Sitzung, welche mehrere Stunden andauerte und welcher man ein besonderes Gewicht beilegt. — In der gestrigen Plenarsitzung unseres Senates kam die Frage des Beitrittes Frankfurts zu der deutsch-österreichischen Postkonvention zur Berathung und es soll der Senat, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung unserer beiden andern Staatsgewalten, in die Moderation des Postvertrags mit Thurn und Taxis eingewilligt haben, um den Anschluß unserer Stadt möglich zu machen. Es kann aber immer noch einige Zeit hinfließen, bis alle Regierungen Thurn und Taxis sich willfährig zeigen, was namentlich von der kurhessischen Regierung gelten soll. — Der aus Holstein hier eingetroffene kais. österr. General v. Zobel soll bereits die Reise nach Italien fortgesetzt haben, um seine frühere Stellung dort wieder einzunehmen. (L. Z.)

Frankfurt a. M., 3. April. [Zur Reise des Grafen Thun.] Die gestern in der Frühe durch einen mit Depeschen von Wien hier angelangten kais. österr. Kabinets-Kourier erfolgte Berufung des Grafen v. Thun nach Wien (die unsern Lesern schon seit drei Tagen bekannt ist) bildet ohne Zweifel einen neuen Wendepunkt in der Entwickelung der Bundesverfassungs-Angelegenheit, und somit dürfte es wohl auch für Sie von Interesse sein, die darauf bezüglichen Näherumstände zu erfahren. Etwa eine halbe Stunde nach Empfang jener Depeschen wurden die hier anwesenden Staatenbevollmächtigten zu einer außerordentlichen Besprechung im fürstlich Thurn- und Taxis'schen Palais eingeladen, die sich bis gegen 1 Uhr Mittags verlängerte, wenige Stunden später aber trat Graf Thun die Reise nach Wien an. Ueber Motiv und Zweck dieser Reise hat nur so viel verlautet, daß Graf Thun vom Fürsten Schwarzenberg nach Wien beschieden worden sei, um für die neue Stellung, in die er mit der Vervollständigung der Bundesversammlung treten wird, die geeigneten Instruktionen mündlich einzuholen. Für die Zeit seiner Abwesenheit, die sich nicht viel über 8 Tage hinaus verlängern dürfte, hat sich derselbe den königlich baierschen Bevollmächtigten, General v. Xylander, substituirt. Doch versteht sich dies nur für die unabweisliche Abfertigung der in der Zwischenzeit etwa vorkommenden Geschäfte, wogegen die seither, wenn auch nur pro forma stattgehabten ordentlichen Sitzungen ausfallen. (N. Pr. Z.)

Ferner meldet eine Korrespondenz der „Preuß. Ztg." aus Frankfurt a. M. vom 3. April: „Die im fürstlich Thurn und Taxischen Palais tagende Versammlung hielt heute Vormittag eine länger als zweistündige Sitzung, zu deren Verhandlungen, äußerlichem Vernehmen nach von Wien an den Grafen Thun eingelaufene Depeschen Veranlassung und Stoff gegeben haben. Mit Hinblick auf diese Verhandlung wurde nun heute in unserer Stadt versichert, die Gesandten Preußens und der mit ihm befreundeten Bundesstaaten dürften in aller Kürze hier erwartet werden, um den Bundestag nach Gestaltung und Zahl darzustellen."

Homburg v. d. H., 2. April. Durch Edikt des Landgrafen ist die Landesversammlung auf den 1. Mai zum ersten ordentlichen Landtage einberufen.

Hannover, 4. April. [Hannoverscher Landtag.] Am Schluß der heutigen Sitzung verliest der Präsident das kurze Vertagungsschreiben, worin die Sitzungen der Ständeversammlung bis zum 8. Mai geschlossen werden. Er wünscht den geehrten Herren eine glückliche Reise und ein vergnügtes Wiedersehen. (H. Bl.)

Lübeck, 3. April. [Unsere Eisenbahnarbeiter], über deren Verhalten bisher keine Klage eingelaufen war, fangen seit vorigem Sonntage an, den Behörden das Leben sauer zu machen. Die meisten Schachte ahmen das Beispiel der ersten Unzufriedenen nach, deren Forderungen man, vielleicht allzu bereitwillig, befriedigte. Diese Leute verlangen jetzt massenhaft erhöhten Nachschuß oder legen die Arbeit nieder. Ein Schacht hat sich vorläufig ganz aufgelöst. Es ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Behörden gegen fernere Widersetzlichkeit geeignete Maßregeln ergreifen werden, denn abgesehen von der Störung, welche dadurch die Arbeiten selbst erleiden, ist es keine Kleinigkeit, etwa 2000 Arbeiter (so viele sind nämlich gegenwärtig in unmittelbarer Nähe der Stadt beschäftigt) im Fall ernstlicher Auflehnungslust im Zaume zu halten. Seitens der Polizei werden daher höchst wahrscheinlich neue Widersetzlichkeiten mit Arrest bestraft. Man versichert uns, daß von heute an jeder nicht Einheimische mittelst Zwangspaß, worin zugleich die Bemerkung steht, daß Inhaber wegen Widersetzlichkeit entlassen worden sei, in seine Heimath geschickt werden soll. Heute Morgen gingen 150 entlassene Eisenbahnarbeiter aus den Thoren. (Lüb. Z.)

Rendsburg, 3. April. Seit Sonntag finden hier starke Reibungen zwischen österreichischem und preußischem Militär statt, besonders Abends; es sind dabei Verwundungen vorgefallen, und wie allgemein behauptet wird, soll auch Einer getödtet worden sein. (?) Am gestrigen Abend ist abermaliger Zusammenstoß jener rivalisirenden Mächte in unsern Mauern nur durch viele und starke Patrouillen verhindert worden und es ist zu wünschen, daß solches auch ferner geschehe. — Das Kommando der Festung ist den 1. April an den preußischen General v. Knoblauch übergegangen. — Nahe vor dem Kronenwerke bauen die Dänen zwei große (hölzerne) Zollpackhäuser. (Pr.)

Oesterreich.

N. B. **Wien**, 5. April. [Vermischte Nachrichten.] Gestern Nachmittag $4\frac{1}{2}$ Uhr ist der Kaiser im besten Wohlsein hier eingetroffen. Es folgt ihm bald eine glänzende Deputation aus Venedig, um ihm für Ertheilung der Freihafen-Privilegien zu danken.

Als der Kaiser in Triest den Munizipalrath empfing, unterhielt er sich angelegentlichst mit diesen Herren. Unter anderen stellte der Kaiser die Frage, wie es mit dem Handel stehe. Der Podesta antwortete: „Vortrefflich!" (Benissimo.) Der anwesende Bankier Rivoltella unterbrach aber den Podesta und sagte frei und offen, daß es nichts weniger als gut mit dem Handel gehe. Die Ursache davon seien die schwankenden Verhältnisse der Valuta und der niedrige Stand der Staatspapiere.

Das Ministerium berief vor einiger Zeit die Vorstände der Katholikenvereine hierher, um an den Berathungen der Ehegesetzgebung Theil zu nehmen.

In der „Linzer Zeitung" erläßt ein Staatsbeamter einen Aufruf an die Mildthätigkeit der Bewohner von Linz, da er mit 200 Fl. Gehalt seine Frau und 7 Kinder bei der gegenwärtigen Theuerung nicht erhalten kann.

In Lemberg wurde in diesen Tagen ein kaiserliches Dekret erlassen, wonach den Israeliten der Handel mit den ihnen sonst verboten gewesenen Verkaufsartikeln gestattet ist.

Es heißt, daß die Bundesversammlung gleich nach dem Eintreffen der noch fehlenden Mitglieder ein Plenum mit 69 Stimmen bilden werde, um die von Oesterreich und Preußen gestellten Abänderungsvorschläge der Grundgesetze zu berathen. Dies soll vorzugsweise geschehen in Betreff des Artikels 9 der Bundesakte, welcher bestimmt, daß der Sitz des Bundestages in Frankfurt ist. — **Es wird als nicht für unwahrscheinlich gehalten, daß der Bundestag seinen Sitz hierher nach Wien verlegen werde. — Gestern ist die Antwort des Ministerpräsidenten auf die letzte preußische Note nach Berlin abgegangen.**

Der k. k. österreichische General-Sekretär der Bundes-Central-Kommission, v. Roschmann-Hörburg ist, vom Ministerium berufen, aus Frankfurt hier eingetroffen.

Fortwährend werden Verhandlungen in Bezug auf die internirten ungarischen Flüchtlinge gepflogen. Die Pforte will auf die Vorschläge Oesterreichs, welche die Freilassung sämmtlicher Flüchtlinge, mit Ausnahme von etwa 12 bestimmten Persönlichkeiten, verlangt, nicht eingehen und wird in ihrer Weigerung von den Gesandten Englands und Frankreichs unterstützt. Die Flüchtlinge kosteten der Pforte schon so bedeutende Summen, daß die finanzielle Lage des Landes nichts weniger als unberührt davon bleibt.

Im Ministerrathe der Pforte wurde über die Mittel berathen, die Russen zur Räumung der Donaufürstenthümer zu vermögen. Diese wollen es nur dann, wenn die Türken ein Gleiches thun. Die Russen beabsichtigen dadurch eine Bewegung in den Fürstenthümern hervor zu rufen, um dann mit einer Armee von 80,000 Mann einmarschiren zu können, wozu denn auch bereits an der Grenze kleine Truppenkörper konzentrirt werden sollen. Von Seiten der türkischen Behörden wurden viele revolutionäre Schriften, welche für die Landbevölkerung bestimmt waren, konfiszirt.

Frankreich.

** **Paris**, 3. April. [Französisches Memorandum.] In Folge ihrer Noten vom 31. Januar und 23. Februar, worin sie gegen den Eintritt Gesammt-Oesterreichs in den deutschen Bund protestirte, hat die französische Regierung jetzt ein Memorandum an alle deutschen Höfe erlassen, worin sie die Frage aus dem Gesichtspunkt der europäischen Politik erörtert. Dieses Memorandum vom 5. März lautet wie folgt:

„Man hat unter zwei Annahmen zu wählen: Entweder entspringt aus dem vorgeschlagenen Arrangement für Oesterreich ein unverhältnißmäßiger Zuwachs an Macht, und dann hat Europa, namentlich aber Frankreich ein Recht, auf Erhaltung des europäischen Gleichgewichts zu achten; oder es ergiebt sich daraus keine wesentliche Veränderung des österreichischen Machtverhältnisses; dann muß man, die Sache auch von diesem Gesichtspunkt angesehen, sich gegen eine Neuerung aussprechen, welche die öffentliche Meinung beunruhigt, indem sie die europäischen Rechtsverhältnissr verschiebt.

Der deutsche Bund ist eine der Grundlagen dieses öffentlichen Rechts. In Mitte der großen Mächte, deren Uebergriffe zu hindern er ein ganz besonderes Interesse hat, trägt er durch seine Masse, und wenn der Ausdruck hier erlaubt ist, nach dem Gesetz der Trägheit (par sa force passive) mächtig zur Erhaltung des allgemeinen Friedens bei. Die Gleichheit der Abstammung, welche ihm bei aller Verschiedenheit der einzelnen Völkerstämme eine wahre Einheit gestattet, macht ihn zu jener großen und schönen Aufgabe wunderbar geschickt. Eingeschlossen in die Grenzen, welche ihm durch die Gemeinsamkeit der Abstammung bezeichnet werden, wird der deutsche Bund, so lange er an seiner Bestimmung festhält, weder jene Grenzen überschreiten, noch dulden, daß man sie enger zieht, der sicherste Hort der Ordnung und des europäischen Friedens bleiben. Eine andere Politik würde daher natürlich auch den entgegengesetzten Erfolg haben.

Es wäre eine Entartung des Bundes, wollte er willkürlich seine natürlichen oder durch die Zeit geheiligten Grenzen ausdehnen und der deutschen Bevölkerung, slavische, ungarische, illyrische, italienische Völkerschaften zugesellen, von deren Fluth sie verschlungen würde; ja er müßte sogar seinen Namen aufgeben, sollte nicht sein Name mit der Wirklichkeit in Widerspruch treten.

Eine solche Masse, welche in ihrem Schooße zwanzig verschiedene Völker und zwanzig verschiedene Staaten beherbergte, müßte sich dem politischen Verstande sofort nicht als eine Garantie des Friedens und Gleichgewichts, sondern als eine Drohung, ja als ein Symbol der Verwirrung und Verwüstung darstellen. Ja es ist mehr als zweifelhaft, ob sie im Innern des Gebiets, welches sie umfassen sollten, trotz der scheinbaren Stärke, besser, oder auch nur eben so sehr im Stande sein würden, die Ordnung oder die Autorität aufrecht zu erhalten, wie dies gegenwärtig der Bund vermochte. Man begreift nämlich, daß unter Völkern gleicher Abstammung eine wechselseitige Intervention Platz greifen kann, ohne das Nationalgefühl allzusehr zu verletzen; daß man z. B. die Streitkräfte Oesterreichs, Preußens, Baierns anwenden kann, um die erschütterte oder gestürzte Macht der Regierung im Großherzogthum Baden, im Kurfürstenthum Hessen, im Herzogthum Holstein wieder herzustellen; aber denkt man wohl daran, welchen Eindruck auf die Länge oder in einem Augenblick heftiger Aufregung die Verwendung ungarischer oder polnischer Truppen an den Ufern des Rheins, oder baierscher und preußischer Truppen zur Beruhigung des insurgirten Ungarns machen würde?

Würde eine solche Wirthschaft, wenn sie nicht blos ausnahmsweise oder unter besonderen Verhältnissen, sondern als normaler und verfassungsmäßiger Zustand gelten sollte, nicht früher oder später einen Widerwillen wecken, wodurch die Ruhe Europas bedroht werden könnte? Erschrickt man nicht überdies vor der ungeheuren Schwierigkeit, die es kosten würde, um eine so ungeheuerliche und komplizirte Maschine in Bewegung zu setzen? Eine aufrichtige Anwendung des föderativen Prinzips, welches die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten achtet, wäre dabei nicht denkbar. Ein Mann von Genie, ein durch die Umstände begünstigter Despot, wie Karl V. oder Ferdinand II., könnte zwar für den Augenblick Erfolge damit erzielen; aber einmal die Macht in die Hände gegeben, und er würde nur allzu furchtbar für Deutschland und ganz Europa werden.

Hiernächst aber würde die angebliche föderative Macht, durch diesen Mißbrauch erschöpft, in eine wahrhafte Ohnmacht verfallen und der Bund, gerade weil er sich allzusehr ausdehnen und seine Kräfte zu sehr angespannt hätte, müßte mit seiner Auflösung enden und Deutschland der Anarchie überantworten, welche Europa ohne Gegengewicht ließ.

Es ist daher unerläßlich, einer Kombination zu entsagen, welche so gefährliche und unheilvolle Chancen, ohne eine einzige vortheilhafte, vorhersehen läßt.

** **Paris**, 3. April. [Tagesbericht.] Die seit einiger Zeit in Umlauf gesetzten Gerüchte über geheime Umtriebe beunruhigen die Gemüther gewaltig und was schlimmer ist, diese Beunruhigung ist im Allgemeinen nicht ohne Grund. Man prophezeit eine gewaltige Schilderhebung in nächster Zeit; doch da man sogar den Tag angiebt, so möchte wohl gerade hierin ein Grund liegen, in diesem speziellen Falle an der Realität des Gerüchts zu zweifeln.

Gewiß aber ist es, daß in den Werkstätten eine bedrohliche Aufregung herrscht, und daß in den Provinzen die sozialistische Organisation große Fortschritte macht.

Hierzu kommen die Nachrichten aus Montpellier, wo aus noch unbekannten Gründen die Besatzungstruppen unter einander handgemein wurden, so daß es auf beiden Seiten Verwundete und Todte gab. Ob die Bevölkerung an den Händeln Theil genommen und ob dieselben politischen Ursprungs gewesen, weiß man noch nicht.

Auch in der Legislative rückt das Unwetter immer näher und dürfte sich jetzt wohl ehestens entladen. Ein heut von Pascal Duprat gestellter Antrag legt Feuer an das Pulverfaß. Er verlangt, man solle die schwersten Strafen gegen denjenigen verhängen, welcher die Wahl eines unkonstitutionellen Kandidaten zur Präsidentschaft begünstigt. Damit kommt die Frage wegen der Verlängerung der Gewalt des gegenwärtigen Präsidenten zur Lösung. Gewiß wird die Debatte bis zum Mai hinausgeschoben; der Mai aber bringt die Entscheidung.

Bis dahin haben die Parteien Zeit und sie sind sehr eifrig in Benutzung derselben. Die Fusionisten, welche ihre Niederlage nicht eingestehen wollen, bereiten einen neuen Feldzug vor und ihre Chefs: Berryer, Guizot, Duchatel u. s. w., wollen zu dem Ende die Assemblée nationale ankaufen.

Die Legislative verlangte heut die Debatte über die Zucker-Frage. Ein Antrag des Herrn Dain und Boysset, darauf abzielend, die Gewerbe des Buchhandels und Buchdrucks frei zu geben, ward mit 426 gegen 214 Stimmen abgelehnt.

Großbritannien.

** **London**, 3. April. [Der Kingsche Antrag in zweiter Lesung verworfen. — Vermischtes.] Mehrere ungarische Flüchtlinge protestiren heut in den Zeitungen gegen die Behauptung des Lord Lyndhurst, daß Klapka Verfasser von Plakaten wäre, wodurch die ungarischen Soldaten zur Desertion aufgefordert würden. Ueberhaupt halte sich Klapka in Frankreich auf und habe nur ein Paar Tage in London verweilt. Die Proklamation, welche er voriges Jahr veröffentlichte, fordere im Gegentheil die ungarischen Soldaten auf, die Reihen der österreichischen Armee nicht zu verlassen.

Gestern fand ein Banquet zu Ehren des Lord Stanley statt, welchem Hr. Baring präsidirte. Bei seinem Dank auf den ihm ausgebrachten Toast erklärte sich Stanley im vollkommensten Einverständniß mit den Ideen des Sir Robert Peel aus dem Jahre 1845 und verbreitete sich dann weitläufig über die nachtheiligen Folgen, welche eine Aufhebung der Korngesetze haben müßte.

Das Unterhaus beschäftigt sich heut mit zweiter Lesung des King'schen, die Ausdehnung des Stimmrechts betreffenden, Antrages. Dieser Antrag, über welchen, wie bekannt, das jetzt wieder rehabilitirte Ministerium stürzte — ward diesmal mit 299 gegen 83 Stimmen, also mit einer Majorität von 216 Stimmen verworfen. Doch ist dies kein eigentlicher Sieg des Ministeriums; denn dasselbe ist doch einmal zum Untergange bestimmt und sich dessen bewußt. Es gibt sich, wie „Morning Advertiser," das Organ Stanley's sagt: nur eine sechswöchentliche Lebensfrist, Stanley würde es beerben, die dringendsten Maßregeln vorschlagen und dann im Monat Juli das Parlament auflösen.

Uebrigens hat eine offene Erklärung des Lord John Russell viel zur Verwerfung des King'schen Antrags beigetragen. Der edle Lord sagt: „Ich bin durchaus für Erweiterung des Stimmrechts, sowohl, weil die seit 1831 so merklich vorgeschrittene Bildung diese Erweiterung nöthig mache, als auch wegen der einer so großen Maßregel, als die Reformbill war, nothwendig anhängenden Mängel."

Diese Erklärung spaltete die liberale Partei, weil ein Theil, auf dieselbe vertrauend, für das Ministerium stimmte.

Provinzial-Zeitung.

Liegnitz. Die Stellvertretung des bei der königl. Kreis-Gerichts-Kommission in Greiffenberg kommissarisch angestellten Polizei-Anwalt Auerswald ist dem Kreis-Gerichts-Sekretär Stelzer daselbst übertragen worden. — Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem königlichen Kreisgericht zu Goldberg sind dem Polizei-Rathsherrn Lieutenant Matthäi daselbst kommissarisch übertragen worden. — Der Seilermeister Großmann zu Rothenburg O. L. als Rathmann daselbst; der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Buchelt zu Polkwitz als solcher daselbst; und der zeitherige Küster und Schullehrer Tschentke in Niewerle als Schullehrer, Kantor und Organist zu Pribus bestätigt. — Dem Kaufmann C. Müller zu Schönau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Genehmigung ertheilt worden. — Dem Kaufmann Friedrich Menzel zu Liegnitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, wogegen der Kaufmann Berthold Hausfelder hierselbst diese Agentur niedergelegt hat. — Dem Kaufmann J. G. Leipner zu Glogau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Jungnickel daselbst diese Agentur niedergelegt hat. — Dem Kaufmann F. W. Francke zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Höppe daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Mannigfaltiges.

— (Berlin, 5. April.) Nach dem von dem Herrn Minister des Innern vorläufig genehmigten und demnächst zur Sanktion Sr. Majestät des Königs vorzulegenden Reglement zur Uniformirung und Bewaffnung des Offizier-Korps der hiesigen Schutzmannschaft vom 31. v. M. besteht die Uniform dieses Offizier-Korps aus einem Parade- und einem Interims-Waffenrock. Ersterer ist von Letzterem durch die auf dem blauen Sammetkragen angebrachte Stickerei unterschieden. Diese Stickerei ist bei dem Obersten, den etatsmäßigen Hauptleuten und den Polizeiräthen die Silberstickerei der Räthe 4ter, resp. 5. Klasse mit 2 Uniformknöpfen auf jedem Aufschlage. Die charakterisirten Polizeiräthe tragen außerdem noch am Kragen zu beiden Seiten einen in Silber gestickten Stern von der Größe eines Silbergroschens. Bei den Lieutenants besteht die Stickerei in der Art fort, wie sie das Offizier-Korps der Schutzmannschaft bisher trug. Die Aufschläge der Parade-Uniform sind mit einer glatten und geraden Silbertresse eingefaßt. Der Interimsrock ist nur bei dem Obersten, den etatsmäßigen Hauptleuten und den Polizeiräthen, durch einen auf jeder Seite des Kragens angebrachten silbernen Stern ausgezeichnet. Der Oberst trägt außerdem silberne Epaulettes mit gepreßten Halbmonden und silbernen Kandillen, so wie mit dem schwarzen gekrönten heraldischen Adler zwischen den Monden; die Polizeiräthe und alle sowohl etatsmäßigen als Titularhauptleute tragen dieselben Epaulettes ohne Kandillen und mit zwei goldenen Sternchen auf beiden Seiten des Adlers, die Lieutenants diese letzteren Epaulettes ohne Sterne. Der Helm sämmtlicher Offiziere erhält statt des bloßen heraldischen Namenszuges den gekrönten silbernen Adler mit goldenem Namenszuge auf der Brust. Die allgemeine Waffe ist für die unberittenen Offiziere der Füsilier-Offiziersäbel mit goldenem Portepee, für die berittenen der Kavallerie-Schleppsäbel mit Stahlbügel. Den noch in der Armee dienenden oder zur Tragung der Militär-Uniform berechtigten Offizieren ist das silberne Portepee zu tragen gestattet. Die Polizeiräthe können statt des Füsiliersäbels auch Degen führen.

Die Direktion des Königsstädtischen Theaters zeigt heute an: „Die Nachricht der Preußischen Zeitung: Das Verbot der Stummen von Portici auf dem Königsstädtischen Theater sei lediglich durch die nicht genügende Feuersicherheit des Hauses veranlaßt worden — ist eine Unwahrheit und soll die Sicherheit des Hauses verdächtigen. Uebrigens enthielt die Stumme von Portici auch gar keine Feuerkörper, da das Schluß-Tableau ein gemaltes war. Gemalte Flammen zünden aber bekanntlich nicht."

— * (Wien, 5. April.) Heute wird unter außerordentlichem Zudrange des Publikums der schwurgerichtliche Prozeß gegen Mad. G., ehemalige Hofopernsängerin, nachmals bei der Oper in Hannover beschäftigt, über Anklage, einem hohen Geistlichen griechischer Kirche ein Päckchen mit einigen tausend Gulden in Banknoten entwendet zu haben, geführt. Die letzten Aussagen des Beschädigten lauten eben nicht gravirend. Als Vertheidiger der Angeklagten fungirt der Rechtsanwalt Herr Mayer v. Alsó-Rußbach. Nachmittags ward die Verhandlung bis 4 Uhr vertagt.

Monats-Uebersicht der preußischen Bank,
gemäß § 99 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846.

	Aktiva.	
1)	Geprägtes Geld und Barren	17,845,400 Rthlr.
2)	Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine	3,815,000 „
3)	Wechsel-Bestände	8,414,400 „
4)	Lombard-Bestände	10,997,300 „
5)	Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Aktiva	20,313,700 „
	Passiva.	
6)	Banknoten im Umlauf	17,940,200 „
7)	Depositen-Kapitalien	25,132,600 „
8)	Guthaben der Staatskassen, Institute und Privat-Personen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs	6,157,300 „

Berlin, den 31. März 1851.
Königl. preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

[407] Fremden-Liste von Zettlitz Hôtel.
K. k. Hof-Opernsänger Radl aus Wien. K. k. Rittmstr. Freiherr v. Wittinghoff genannt Schell aus Gräfenberg. Lieut. Bresinner aus Winzig. Gutsbes. v. d. Recke aus Dresden. Fürst v. Pleß aus Pleß. Offizier v. Schnaubert aus Naumburg. Rentier Gebser aus Weißenfeld. Gutsbes. Graf v. Stillfried aus Glaz. Gräfin Waldersee und Wilkau, Kammerherr Graf v. d. Gröben, Fräulein von Osteu und Kaufm. Simon aus Berlin.

Markt-Preise.

Breslau am 7. April 1851.

	feinste	feine	mit.	ordin. Waare	
Weißer Weizen	58	56	53	50	Sgr
Gelber dito	57	55	52	50	„
Roggen	43	41	39	37	„
Gerste	33	31	29	27	„
Hafer	26	25	24	23	„
Rothe Kleesaat	—	11	10	7—9	Rtl.
Weiße Kleesaat	—	$10\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{4}$	6—8	Rtl.
Spiritus	$6\frac{3}{4}$ Gld. u. $6\frac{5}{6}$ Rtl. bez.				

Die von der Handelskammer eingesetzte Markt-Kommission.

Börsenberichte.

Berlin, 5. April. Die Börse behauptete sich heute ziemlich fest zu den gestrigen Schlußcoursen, da man wissen wollte, daß die gestrige Pariser Rente wieder etwas besser war.

Eisenbahn-Aktien. Köln-Minden $3\frac{1}{2}$% $103\frac{1}{8}$ à $\frac{1}{4}$ bez. und Br., Priorität 5% $104\frac{3}{8}$ bez. und Gld. Krakau-Oberschlesische 4% $74\frac{1}{4}$ bez. und Br., Priorität 4% $86\frac{1}{2}$ Br. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 4% $38\frac{1}{8}$ à $37\frac{7}{8}$ bez., Priorität 5% $97\frac{3}{4}$ Br. Niederschlesisch-Märkische $3\frac{1}{2}$% 84 à $83\frac{3}{4}$ bez., Priorität 4% $95\frac{3}{8}$ bez., Priorität 5% 104 bez., Serie III. 5% $103\frac{1}{4}$ bez. Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn 4% $27\frac{3}{4}$ Br., fr. Zinsen. Oberschlesische Litt. A. $3\frac{1}{2}$% $116\frac{1}{2}$ à 116 bez., Litt. B. $3\frac{1}{2}$% $109\frac{1}{2}$ Br. — Geld- und Fond-Course. Freiwillige Staats-Anleihe 5% $105\frac{3}{4}$ bez. Staats-Anleihe von 1850 $4\frac{1}{2}$% $101\frac{3}{4}$ bez. Staats-Schuld-Scheine $3\frac{1}{2}$% $85\frac{1}{4}$ bez. Seehandlungs-Prämien-Scheine 130 Br. Posener Pfandbriefe 4% — — $3\frac{1}{2}$% $90\frac{3}{4}$ Gld. Preußische Bank-Antheile 96 bez. und Br. Polnische Pfandbriefe alte 4% $93\frac{3}{4}$ Gld., neue 4% $93\frac{3}{4}$ Gl. Polnische Partial-Obligationen à 500 Fl. 4% $82\frac{1}{2}$ Gld., à 300 Fl. $144\frac{1}{2}$ Br.

Wien, 5. April. Fonds wenig verändert, Nordbahnaktien auf fortgesetzte Einkäufe um 1% höher, hingegen Mailänder E.-B.-Aktien zur erniedrigten Notiz flau, Loose von 1839 und Como-Rentenscheine gefragt, lomb. Anlehe prompt fehlend, auf Lieferung angeboten. Comptanten und Wechsel haben wieder angezogen und wurden namentlich Hamburg, London und ital. Plätze höher gehalten, um zur Notiz zu schließen.

5% Metalliques $96\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$% 85; Nordbahn 135; Hamburg 2 Monat $194\frac{1}{4}$; London 3 Monat 12. 57.; Silber $131\frac{3}{4}$.

Redakteur: Nimbs.

Druck und Verlag von Graß, Barth u. Comp.